

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 33=53 (1887)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Professor Hebler hat den Entwicklungsgang seiner Studien, deren verschiedene Stadien in diesen Blättern seiner Zeit mitgetheilt wurden, in dem obigen Werke zusammengestellt, das nun Gelegenheit zum Einblick gibt auf die verwickelten Pfade, welche endlich zum Ziele führten. Dasselbe zerfällt in einen technischen und einen ballistischen Theil, von welchen der Erstere natürlich der allgemein interessantere ist für die jetzige Bewegung in der Bewaffnungsfrage.

Bei der allseitig fortschreitenden Geheimhaltung der praktischen Versuche und ihrer erreichten Resultate ist es sehr interessant den Hebler'schen Gang und Erfolg veröffentlicht zu sehen. Näher auf den Inhalt einzugehen, ist der Raum zu klein und, wie erwähnt, in den einzelnen Theilen den Lesern schon bekannt.

Das mit Erfolg gekrönte Bestreben hat Hebler zur Konstruktion eines **Z u k u n f t s g e w e h r e s** vom Minimal-Kaliber 7,5 mm. mit Stahlmantelgeschoss und komprimirten Ladungen in eintheiligen Hülsen geführt, welchem freilich militärische praktische Prüfungen, besonders im Stadium ihrer neuesten Entwicklung, noch nicht zur Seite stehen.

Jedenfalls hat Hebler aber einen gangbaren Weg zum Ziele gezeigt, der nicht beanspruchen will, unter allen Umständen der Einzige zu sein.

Das Buch findet allgemein die ungetheilteste Aufnahme und kann in der That zum Studium allseitig nur auf's Beste empfohlen werden.

Wgd.

## Eidgenossenschaft.

— (Ueber die Berathung des Militärbudgets im Nationalrath) wird berichtet: „Ueber den Voranschlag des Militärdepartements bemerkte Riniker, dass ausserordentliche Ausgaben im Budget nicht enthalten sind. Wir haben für unsere Armee bis jetzt gethan, was zu thun war, so dass wir auch bei der gegenwärtigen Lage Europas mit Vertrauen in die Zukunft blicken dürfen. Die Bewaffnungsfrage ist so gelöst, dass wir auf der Höhe der Nachbarstaaten stehen und von keinem hinsichtlich der Bewaffnung übertroffen werden. Ueber einige geringfügige Nachtragskredite hat der Bundesrath mit Schreiben eine Vorlage gemacht, die besonders zu behandeln sein wird. Bei der Einzelberathung wird ein Posten von 1000 Fr. für den Oberauditor nach Antrag des Ausschusses gestrichen.“

„Nach dem Antrag des Ausschusses (Referenten Riniker, Deglon) wird den Beschlüssen des Ständerathes beigetreten, welcher für die Infanterierekrutenschulen eine Erhöhung um 39,900 Fr., also auf 1,383,200 Fr. und das Total der Rekrutenschulen auf 2,575,086 Fr., ferner für Bekleidung der Infanterie eine Erhöhung um 38,400 Fr. und eine Erhöhung des Ansatzes für die Entschädigungen an die Kantone um 2688 Fr. beschlossen hatte. Ohne Diskussion wird das Militärbudget genehmigt.“

„Der Ausschuss beantragt das Postulat: „Der Bundesrath wird eingeladen, darüber zu berichten, ob nicht der Bau einer Kantine in der Kaserne zu Thun geboten erscheint.“ Bundesrath Hertenstein erklärte sich

mit dem Postulate einverstanden, um so mehr als fast in jedem Kursbericht über den Mangel einer Kantine geklagt wird, schon dreimal hat er (Hertenstein) den Posten für eine Kantine in den Voranschlag aufgenommen, der Bundesrath aber hat jeweilen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts den Posten gestrichen. Das Postulat wird angenommen.“

— (Eidgenössische Winkelriedstiftung.) Der „N. Z. Z.“ wird geschrieben: „Am 16. Dezember tagte im Bundesrathshause ziemlich vollständig vertreten das Zentralkomite der eidgen. Winkelriedstiftung, um die Vorlage des geschäftsleitenden Ausschusses, nach welcher die Winkelriedfondssammlung auf Grundlage der ausgearbeiteten Stiftungsurkunde dem Bunde als besonderes Stiftungsgut zur Verwaltung übergeben werden soll, in Berathung zu ziehen und endgültig darüber Beschluss zu fassen. Das Zentralkomite theilte einstimmig die prinzipielle Auffassung des geschäftsleitenden Ausschusses mit Bezug auf die Uebertragung des Fonds in Form einer Stiftungsurkunde; stark bestritten wurde dagegen die in derselben aufgenommene Bestimmung, dass der Fonds auch in Friedenszeiten für Unterstützungszwecke verwendet werden dürfe. Die in diesem Punkte bindenden Beschlüsse der Delegirtenversammlung von Luzern, nach welchen die doppelte Zweckbestimmung, d. h. Verwendung für Krieg und Frieden ausdrücklich ausgesprochen wurde einerseits und andererseits eine verstärkte Einschränkung der für eine solche Verwendung voraussehenden Verhältnisse waren indessen ausschlaggebend für die Beibehaltung der Anträge des Entwurfes. Eine weitere Abänderung, die auch abgelehnt wurde, ging dahin, für die im Entwurfe in Aussicht genommene, durch den Bundesrath zu wählende Aufsichtskommission, die Berücksichtigung der verschiedenen Landestheile in der Stiftungsurkunde selbst zu verlangen.“

Das nun endgültig festgestellte, von den Vertretern des hohen Bundesrathes offiziös ebenfalls genehmigte Uebergabe-Instrument wird nunmehr in Doppel schriftlich ausgefertigt und vom Bundesrathe und den Mitgliedern des Zentralkomite unterzeichnet, ausgetauscht werden. So sollte es denn möglich sein, den Fonds mit Jahresabschluss der Eidgenossenschaft übergeben zu können.

Noch wurde dem geschäftsleitenden Ausschuss in Zürich und vorab seinem Präsidenten, Herrn Oberst Meister, der besondere Dank des Zentralkomites für die Durchführung der ganzen Angelegenheit ausgesprochen.

Die Stiftungsurkunde lautet:

Kund und zu wissen sei hiemit: Aus Anlass der fünf-hundertjährigen Jubelfeier des Sieges von Sempach und der That Winkelrieds beschloss unterm 28. Februar 1886 im Rathhaussaal zu Luzern eine Versammlung von Delegirten der schweizerischen Schulbehörden, der Lehrerschaft, der Presse, der eidgenössischen Offiziersgesellschaft und Unteroffiziersgesellschaft, der eidgen. Sängerverein, Turn- und Schützenvereine, der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, der Grütlivereine und des Alpenklubs, eine eidgenössische Winkelriedstiftung zur Unterstützung der im Dienste des Vaterlandes verwundeten oder gefallenen Wehrmänner und deren Familien in's Leben zu rufen.

Die im Schweizerlande und unter den Schweizern im Auslande veranstalteten Sammlungen ergaben:

(Hier folgt der Betrag im Total und spezifizirt nach den Kantonen etc.)

In Vollziehung des Beschlusses der genannten Delegirtenversammlung, welcher das eidgenössische Zentralkomite ermächtigt, „über das zukünftige Verhältniss der Winkelriedstiftung endgültig Beschluss zu fassen“, und nach Anhörung der sämtlichen kantonalen Komites bestimmt das Zentralkomite:

I.

Der oben genannte Betrag soll als „Eidgenössische Winkelriedstiftung“ dem Zwecke der Unterstützung von im Dienste des Vaterlandes verwundeten Wehrmännern oder den Familien der Gefallenen dienen.

Die Winkelriedstiftung bildet mit dem Grenus-Invalidenfonds und andern gleichartigen, schon bestehenden oder noch entstehenden Fonds eine Reserve des eidgenössischen Invalidenfonds, welche in ihrem Kapitalbestande nur für die aus Kriegszeiten herrührenden Unterstützungsansprüche verwendet werden darf.

Ausnahmsweise dürfen die Zinsen der Winkelriedstiftung auch für Friedenszeiten in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn und insoweit als die von Gesetzeswegen erfolgenden Leistungen in gegebenen ausserordentlichen Fällen sich nicht als ausreichend erweisen.

Diesen Zwecken darf das Stiftungsgut niemals entfremdet werden.

II.

Die Zinsen des Stiftungsgutes sind, soweit sie nicht durch Verwendung im Sinne von Ziff. 1 in Anspruch genommen werden, zum Kapital zu schlagen, damit dasselbe sich mehre und eine wachsende Garantie dafür biete, dass die im Dienste des Vaterlandes Verwundeten oder die Familien der Gefallenen auch dann nicht Noth leiden, wenn die Kräfte des Landes durch einen Krieg geschwächt worden sein sollten.

Im Weitern wird in Aussicht genommen, dass das Stiftungsgut sich mehre durch fortgesetzte freiwillige Spenden und staatliche Beiträge, welche sofort zu kapitalisiren sind.

III.

Das Stiftungsgut wird dem h. schweizerischen Bundesrathe zur unentgeltlichen Verwaltung übergeben, in der Meinung, dass gesonderte Rechnung geführt und durch den Bundesrath eine Kommission bestellt werde, welche in wichtigen Massnahmen betreffend Mehrung oder Verwendung des Stiftungsgutes oder seiner Erträgnisse dem Bundesrathe ihre Anträge einreicht. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen für Anlage der Gelder der eidgenössischen Spezialfonds.

Die Rechnung über die „Eidgenössische Winkelriedstiftung“ ist alljährlich als Beigabe zu der eidgenössischen Staatsrechnung zu veröffentlichen.

Indem wir das Stiftungsgut dem h. schweizerischen Bundesrathe übergeben, belebt uns die Hoffnung, dass die Erinnerung an die aufopfernde That Winkelrieds, sowie an die erhebende Gedenkfeier des Jahres 1886 allezeit wach bleibe im Schweizerlande. Unser Volk — wir sind davon überzeugt — wird fortfahren, bei vaterländischen Festen und Erinnerungstagen allüberall in engern und weitern Kreisen beizutragen für den hohen Zweck, welchem die Winkelriedstiftung gewidmet ist. Wir empfehlen die Stiftung dem Edelsinn aller Eidgenossen und sprechen die zuversichtliche Erwartung aus, es werde dieselbe insbesondere auch durch die hohen Bundesbehörden kräftigst geäußert, damit sie dem schweizerischen Volksheere einen festen Rückhalt biete in der hehren Aufgabe der Vertheidigung unseres Vaterlandes.

Also beschlossen:

Bern, den 16. Dezember 1886.

Das Zentralkomitee  
der

Eidgenössischen Winkelriedstiftung.

Ausland.

**Frankreich.** (Das Kundschaftsbureau des Generalstabes) soll einer Reorganisation unterzogen werden. Oberst Vincent, welcher demselben bisher vorgestanden, soll eine andere Verwendung erhalten und ein junger höherer Offizier an die Spitze dieser Einrichtung gestellt werden. Ueberhaupt beabsichtige General Boulanger die Leitung und Ausführung des Nachrichtendienstes (Service des renseignements) jungen, thätigen, energischen und gebildeten Offizieren zu übertragen, die zum mindesten zwei Sprachen sprechen und soviel möglich an auswärtigen Missionen und fremden Manövern theil genommen haben.

— (Die Fabrikation der Handfeuerwaffen) bleibt nach dem Dekret des Kriegsministers vom 18. November Sache der Artillerie, dagegen ist es der Normalschiessschule und den Regionalschiessschulen übertragen, die Waffenmodelle und Munition, welche für die Infanterie bestimmt sind, fertig zu stellen, die bezüglichen Versuche anzustellen, die Waffen und Munition zu prüfen, bevor sie den Truppen verabfolgt werden. Diese Verfügung erscheint zweckmässig. Den Wünschen der Infanterie ist Rechnung getragen und für die Fabrikation der Waffen hätte die Infanterie dormalen doch das genügende Personal von Spezialisten nicht beistellen können.

— (General Boulanger) bleibt trotz des Wechsels des Ministeriums Kriegsminister. Er soll erklärt haben, er sei für seine Person entschlossen, sich ausschliesslich und vollständig der Vorbereitung und Durchführung der beabsichtigten Militärreformen und der Beendigung der Organisation der Landesvertheidigung zu widmen.

— († General Pittié), Generaladjutant des Präsidenten der Republik ist am 4. Dezember in Paris gestorben. Derselbe war ein Schüler von der Militärschule von St. Cyr, die er 1849 als Unterlieutenant verliess; 1854/55 nahm er Theil am Krimkrieg und wurde vor Sebastopol schwer verwundet, kurz darauf wurde er zum Hauptmann befördert. Im Jahr 1859 machte er den italienischen Feldzug mit und wurde verwundet. 1866 avancirte er zum Major und Bataillons-Kommandant im 46. Linienregiment. 1870 befand er sich bei der Armee des Marschalls Bazaine. Er entwich im Augenblick der Kapitulation von Metz und später finden wir ihn bei dem General Bourbaki. Dieser ernannte ihn zum Oberstlieutenant. Gambetta sandte ihn zur Nordarmee unter General Faidherbe. Unter diesem wohnte er der Schlacht von Amiens bei. Im Dezember 1870 wurde er zum Oberst ernannt und mit dem Kommando der 2. Brigade des 28. Armeekorps betraut. In der Schlacht von Pont-Noyelles verwundet, verliess er doch die Armee nicht und machte noch die Schlachten von Bapaume und St. Quentin mit. Beim Aufstand der Kommune befand er sich in Versailles und betheiligte sich bei der Wiedereinnahme von Paris. — Die Revisionskommission versetzte ihn wieder in Oberstlieutenantsgrad. — 1874 wurde Pittié Oberst im 61. Linienregiment; 1879 Brigadegeneral und 1883 Divisionsgeneral. Im Jahr 1855 hatte er die Ehrenlegion erhalten und 1871 wurde er zum Kommandeur des gleichen Ordens ernannt, und 1886 wurde ihm das Grosskreuz verliehen.

**Italien.** (Frühlingsmanöver.) Der Kriegsminister Ricotti beabsichtigt, die wegen der Cholera im Spätsommer abgestellten Manöver im Frühjahr abzuhalten; auch will er der mobilen Miliz viele Offiziere des stehenden Heeres zutheilen, um aus derselben ein wohlgeschultes zweites Heer zu bilden.

**Griechenland.** (Das Grasgewehr) soll in Griechenland an Stelle des Martigny- und Chassepot-Gewehres eingeführt werden. Der Vorrath der letztgenannten Waffen beträgt 80,000 Stück.

**Für Militärs aller Grade und Waffen!**

Lebensversicherung einschliesslich Kriegsrisiko.

Orell Füssli & Co., Annoncen-Expedition, Zürich. O 3341 Z.